



Richtlinien zur Bewilligung von Beiträgen aus dem Fonds für die Nachwuchsförderung der KSG Baselland

Diese Richtlinien stützen sich auf Artikel 4 des Fonds-Reglements für die Nachwuchsförderung vom 14. Oktober 2003, der Zuwendungen ausschliesslich zur Mitfinanzierung und Unterstützung von ausserordentlichen Anschaffungen und Aktivitäten zugunsten der Nachwuchsförderung vorsieht.

1. Grundsätzliches

- 1.1. Grundbedingung für einen gezielten und nachhaltigen Einsatz von Geldern aus dem Fonds ist die Vorlage eines entsprechenden Nachwuchskonzeptes durch die beitragsberechtigten Gesuchsteller.
- 1.2. Gesuche der Vereine sind über die zuständigen Bezirksschützenverbände (BSV) zu leiten, diese stellen Antrag zuhanden der Kantonalschützengesellschaft Baselland (KSG BL). Vereine ohne BSV stellen das Gesuch direkt an die Erweiterte Geschäftsleitung (EGL) der KSG BL.
- 1.3. Die Höhe der Beiträge an Anschaffungen und Aktivitäten richtet sich grundsätzlich nach der Investitionssumme bzw. den Gesamtkosten und dem Fondsplafond.
- 1.4. Die Zusagen der von der Erweiterten Geschäftsleitung (EGL) bewilligten Beiträge werden den Gesuchstellern schriftlich bekannt gegeben.
- 1.5. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jeweils nach Vorliegen einer Rechnungskopie für Anschaffungen bzw. einer Abrechnung für Kurse und Anlässe.
- 1.6. Die BSV und die KSG BL überprüfen die reglementskonforme Verwendung der gesprochenen Beiträge bei den Vereinen.

Beiträge für nachfolgende Anschaffungen und Aktivitäten sind möglich und werden durch die EGL der KSG BL bewilligt.

2. Anschaffungen

2.1. Sportgewehre 300/50/10m, Sportpistolen 50/25/10m (Keine Ersatzteile oder Reparaturen)

Anträge

Die Anträge sind zu begründen, ein Investitionsbudget, eine Offerte oder ein Kauf-/Mietvertrag sind beizulegen.

Beiträge

Prozentual nach Höhe der Anschaffung.

2.2. Schiessjacken und Hosen (keine Handschuhe oder andere Ausrüstungsgegenstände)

Anträge

Die Anträge sind zu begründen, ein Budget, eine Offerte oder ein Kauf-/Mietvertrag sind beizulegen.

Beiträge

Prozentual nach Höhe der Anschaffung.



2.3. Verstellbare Zweibeinstützen und Irisblenden für JS-Stgw 90 (Keine Ersatzteile oder Reparaturen)

Anträge

Die Anträge sind zu begründen, ein Investitionsbudget, eine Offerte oder ein Kauf-/Mietvertrag sind beizulegen.

Beiträge

Prozentual nach Höhe der Anschaffung. Es werden nur alle fünf Jahre Beiträge für solche Anschaffungen an einen Jungschützenkurs bezahlt.

2.4. Höhe der Beiträge und Auszahlung

Die Höhe des Beitrages an die vorgenannten Anschaffungen durch den Fonds ist auf maximal 30% der Rechnungssumme begrenzt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nur gegen Vorlage eines abgeschlossenen Kauf-/Mietvertrages.

3. Aktivitäten

3.1. Kurse (Theorie und Praxis) im Rahmen eines Nachwuchskonzeptes, die der Förderung von Jugendlichen im Schiesssport dienen (exkl. Jungschützenkurse).

Anträge

Die Anträge sind zu begründen, ein Grobbudget ist beizulegen.

Beiträge

Prozentual nach Höhe der Kurskosten (ohne Anschaffungen, die separat zu beantragen sind).

3.2. Ausserordentliche Schiessanlässe, die der Nachwuchsförderung dienen

Beitragsberechtigt sind der Kantonalverband und die Bezirksverbände und eventuelle überregionale oder interkantonale Anlässe mit Antrag über die EGL der KSG BL.

Anträge

Die Anträge sind zu begründen, ein Grobbudget ist beizulegen.

Beiträge

Sofern nicht anderweitig subventioniert, pauschal oder Defizitgarantien in begrenzter Höhe.

3.3. Höhe der Beiträge und Auszahlung

Die Höhe des Beitrages an die vorgenannten Aktivitäten durch den Fonds ist auf maximal 50% der Rechnungssumme begrenzt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nur gegen Vorlage der Rechnung des Kurses oder Aktivität (ausserordentlicher Schiessanlass).

4. Besondere Bestimmungen

Für die oben genannten Anschaffungen oder Aktivitäten ist auch ein Gesuch für Beiträge an andere Institutionen (Sportamt, Swisslos etc.) zu stellen. Der Entscheid für Beiträge dieser Institutionen (Sportamt, Swisslos etc.) muss beim Antrag offengelegt werden. Diese Beiträge werden bei der Bemessung des Beitrages aus dem Fonds berücksichtigt. Die KSG BL zahlt nur so viel an eine Anschaffung/Aktivität, dass die Summe aller Beiträge 75% des Gesamtbetrages nicht übersteigt.



Genehmigt durch die EGL der KSG BL am 18. August 2020.

Die Richtlinie tritt rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Richtlinien.

Kantonalschützengesellschaft Baselland

Der Präsident
Beda Grütter

Leiter Abteilung Finanzen
Stephan Schneider

